



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Herrn  
Gerd Bollmann MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Postaustausch

**Katherina Reiche**  
Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-0  
FAX +49 3018 305-4375

Katherina.Reiche@bmu.bund.de  
www.bmu.de

Berlin, 5. 10. 2011

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftlichen Fragen mit den Arbeitsnummern 9/357 und 9/358 vom 29. September 2011 (Eingang im Bundeskanzleramt am 29. September 2011) beantworte ich wie folgt:

Frage (Arbeitsnummer 9/357)

*„Wie steht die Bundesregierung zu der von der europäischen Kommission in der Mitteilung der Kommission - SG (2011) D/51545 (Richtlinie 98/34/EG, Notifizierung 2011/0148/D) im Absatz b geäußerten Kritik, dass in § 7 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) nur der Vorrang für Abfallvermeidung und Abfallverwertung genannt und damit die 5-stufige Abfallhierarchie nicht umgesetzt wird?“*

Antwort

Die Europäische Kommission stellt in ihrer Mitteilung SG (2011) D/51545 vom 29. Juni 2011 zur Notifizierung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (E-KrWG) zutreffend fest, dass sämtliche Stufen der fünfstufigen Abfallhierarchie (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) in der Vorschrift des § 6 Absatz 1 E-KrWG umgesetzt sind. Diese hierarchische



Seite 2

Stufenfolge liegt auch der allgemeinen Verwertungsgrundpflicht des § 7 Absatz 2 E-KrWG zugrunde. § 8 Abs. 1 E-KrWG bestimmt nämlich ausdrücklich, dass „bei Erfüllung der Verwertungspflicht nach § 7 Absatz 2 Satz 1 ... diejenige der in § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Maßnahmen Vorrang (hat), die den Schutz von Mensch und Umwelt ... am besten berücksichtigt“.

Frage (Arbeitsnummer 9/358)

*„Wird die Bundesregierung angesichts der von der EU-Kommission in dem Schreiben der Kommission - SG (2011) D/51545 (Richtlinie 98/34/EG, Notifizierung 2011/0148/D) und in der Anhörung zum KrW-/AbfG geäußerten Kritik am, im § 8 des KrW-/AbfG -Entwurfs erwähnten Heizwertkriteriums von 11.000 Kilojoule zur möglichen Gleichwertigkeit von stofflicher und energetischer Verwertung, die Angaben zum Heizwertkriterium überarbeiten und wenn ja in welcher Form?“*

Antwort

Die Europäische Kommission hat in der vorbezeichneten Mitteilung die Frage aufgeworfen, ob der in § 8 Absatz 3 E-KrWG genannte Heizwert von 11.000 kJ/kg, bei dem die Gleichstufigkeit der energetischen Verwertung mit den stofflichen Verwertungsverfahren widerleglich vermutet wird, durch das sogenannte „Lebenszyklusdenken“ gerechtfertigt sei. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass nach Artikel 4 der Abfallrahmenrichtlinie bei der Anwendung der Abfallhierarchie nicht nur das „Lebenszyklusdenken“ zu berücksichtigen ist, sondern u. a. auch die technische Durchführbarkeit, die wirtschaftliche Vertretbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahmen. Artikel 4 der Abfallrahmenrichtlinie gewährt den Mitgliedstaaten damit einen weiten Konkretisierungsspielraum, um die Abfallwirtschaft in



Seite 3

möglichst effizienter und angemessener Weise an der Abfallhierarchie auszurichten. Hierfür ist es u. a. erforderlich, einen möglichst bruchlosen Übergang von der alten Rechtslage des KrW-/AbfG auf die neue Rechtslage des KrWG zu gewährleisten. Nach der Konzeption des E-KrWG soll die konkrete Umsetzung der Abfallhierarchie vor allem durch Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 2 E-KrWG erfolgen. Nur soweit noch keine Rechtsverordnungen vorliegen, hat der Heizwert eine Auffang- und Übergangsfunktion. Dieses Regelungskonzept ist einerseits entwicklungsoffen, gewährt andererseits aber auch die notwendige Rechts- und Vollzugssicherheit für alle Betroffenen. Das Konzept wird vom Bundesrat, aber auch von allen Betroffenen mitgetragen. Diese Auffassung kam auch in der Anhörung der Sachverständigen im Deutschen Bundestag zum Ausdruck. Soweit von einzelnen Sachverständigen eine weitere Feinsteuerung von Abfallströmen gefordert worden ist, können Festlegungen durch Rechtsverordnung auf Basis des § 8 Absatz 2 E-KrWG getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katherina Reiche